



SATZUNG*

des Vereins der Freunde und Förderer der Ziehenschule e. V., Frankfurt am Main

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Ziehenschule e. V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Unterrichts- und Erziehungsziele der Ziehenschule sowie die Unterstützung pädagogischer, kultureller und sonstiger Aufgaben der Schule, der Schüler, der Lehrer oder der Eltern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln für die in der Ziehenschule jeweils angebotenen Unterrichtszweige und Unterstützung aller die Ausbildung an der Ziehenschule fördernden Maßnahmen. In diesem Rahmen kann der Verein auch einzelne Schüler oder –gruppen sowie deren Betreuer im Bedarfsfall bei Schulunternehmungen unterstützen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist auch Träger der Elternspende im Sinne des Erlasses über die Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen in der jeweils gültigen Fassung (derzeit vom 6. November 2018).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person sein, die sich der Ziehenschule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, sofern nicht der Vorstand dieser Beitrittserklärung innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist schriftlich mit Monatsfrist zum Ende eines Kalenderjahrs zu erklären.
4. Der Ausschluss ist möglich, wenn die einfache Mehrheit des Vorstands ihn beschließt. Er kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs im Rückstand ist und/oder den Zielen des Vereins zuwidergehandelt hat. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss des Vorstands kann der Ausgeschlossene die Mitgliederversammlung anrufen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

* Das in diesem Text gewählte generische Maskulinum beschreibt zugleich männliche, weibliche und diverse Geschlechtsidentitäten.

§ 4 Mittelbeschaffung und -verwendung

1. Der Verein beschafft seine Mittel durch Spenden, insbesondere auch durch die Elternspende (§ 2 Abs. 3) und durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt werden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die Mittelbeschaffung in Form von Drittmitteln sowie die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Beirat (§ 7).
5. Die Kosten für die Geschäftsführung sind aus Mitteln des Vereins zu entnehmen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)
- der Beirat (§ 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstands, bei Verhinderung durch eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich (postalisch oder durch elektronische Datenübertragung) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstands (bei Verhinderung durch eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder). Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mail-Adresse.
4. Die Mitgliederversammlung
 - beschließt insbesondere
 - o die Entlastung des Vorstands,
 - o die Änderung der Satzung,
 - o die Auflösung des Vereins,
 - wählt
 - o den Vorstand,
 - o zwei Kassenprüfer.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig und beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorschreiben. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Satzung bedarf immer der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

6. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder im Sinne des § 3 der Satzung.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand gemäß § 7 Ziffer 1. kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes, d. h. wenn das Vereinsinteresse es erfordert, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
8. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Vorstands bzw. bei Verhinderung durch eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder geleitet.
10. Die Mitgliederversammlung kann nur über die in der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden oder einem der beiden anderen Vorstandsmitglieder eingegangen sind.

§ 7 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Beisitzern, dem Schulleiter oder dessen Vertreter, einem Sachwart aus dem Kollegium der Schule und einem Vertreter der Schülervertretung.
4. Die Mitglieder des Vorstands und des Beirats werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und können jederzeit mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Sollten im Laufe der zweijährigen Amtszeit Vorstands- oder Beiratsmitglieder abgewählt werden oder für dauernd ausfallen, können in einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung Vorstands-/Beiratsmitglieder für die restliche Amtszeit nachgewählt werden.
5. Der Vorstand und der Beirat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder (sofern diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend andere Mehrheiten vorschreiben), wobei die Beschlüsse der Zustimmung von insgesamt wenigstens dreier gewählter Vorstands- und Beiratsmitglieder bedürfen. Vorstand und Beirat können ihre Beschlüsse auch schriftlich fassen.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat in begründeten Fällen (insbesondere Haftungsrisiken) ein Vetorecht; das Vetorecht ist zu begründen. Bei Ausübung des Vetorechts können die übrigen Vorstandsmitglieder mit dem Beirat die Entscheidung durch Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 8 Vereinsvermögen

1. Sämtliche Anschaffungen, die aus Mitteln des Vereins gemacht werden, bleiben Eigentum des Vereins, soweit es sich nicht um Verbrauchsgüter handelt. Sie sind – soweit ihre Anschaffungskosten 250 Euro übersteigen - von dem Sachwart oder dem Kassenwart in einem Vermögensverzeichnis zu registrieren und als Vereinseigentum zu kennzeichnen.



2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Ziehenschule, die Stadt Frankfurt am Main, mit der Auflage, dass das Vermögen des Vereins ausschließlich der Ziehenschule in Frankfurt am Main zur Verwendung für Schulzwecke im Sinne dieser Satzung zu überlassen ist.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Vereins in Frankfurt am Main am 15. April 2024.